

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TSV Meerbusch e. V. (Turn- und Sportverein).

Er ist durch Verschmelzung der Vereine ASV Lank 1925 e. V. und TuS 1964 Bösinghoven e. V. am 29.05.2015 entstanden.

Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Neuss (VR 2828) eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- 2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- 3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- 4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
- 6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
- 7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt.



Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 1. Aktive Mitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag gem. § 8 Abs. 1 und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- 2. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 3. Der Wechsel von der Fördermitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, der Wechsel von der aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich.
- 4. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur in der Form der Fördermitgliedschaft möglich.
- 5. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

# § 6 Datenschutzbestimmungen

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sonstige Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
   Abweichend davon können Mitglieder, die am Wettkampfsport teilnehmen, ihre Mitgliedschaft zu dem Wechseltermin des jeweils zuständigen Fachverbands kündigen.
- 2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
  - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Entscheid wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.



# § 8 Finanzierung / Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der einzelne Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Kursgebühren erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Über Höhe und Fälligkeit des Grundbeitrages und der Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages beschließt der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

Über die Erhebung von Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand, wobei Umlagen bis maximal der 2-fachen Höhe des jährlichen Grundbeitrags erhoben werden können. Mit Erreichung des maximalen Betrages innerhalb eines 12 – Monatszeitraumes sind weitere Erhebungen einer Umlage innerhalb der folgenden 12 Monate ab letzter Erhebung nicht zulässig.

Ferner ist der Verein berechtigt, die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Umlagen werden 6 Wochen nach Bekanntgabe (Standardbrief / E-Mail) fällig. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder die Änderung der Kündigungsmodalitäten entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des erweiterten Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.



## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## § 11 Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Ausnahmen bilden folgende Fälle:

- a) Vereinsauflösung nach § 16
- b) Wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies wünschen und das als Antrag schriftlich gegenüber dem Vorstand artikuliert haben
- c) Bei Änderung des Zwecks gem. § 2 oder des Vereinsnamens gem. § 1
- d) Eine Insolvenz droht

Die Regelungen für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung gelten sinngemäß für die Mitgliederversammlung.

- 1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen (§ 11, Ziffer 2 a), der Jugendversammlung (§11, Ziffer 2 b) und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 12.2 geborene Delegierte) sowie den Ehrenmitgliedern.
- 2.
- a. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Abteilung ergibt sich als Summe folgender Komponenten:
  - 1. ein Delegierter unabhängig von der Anzahl der Mitglieder der Abteilung,
  - 2. zusätzlich je angefangene 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter,
  - 3. dem Abteilungsleiter.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Maßgebend ist der Mitgliederbestand der jeweiligen Abteilung zum 1.1. des Jahres.

- b. Die Jugendversammlung des Vereins entsendet fünf Delegierte mit Stimmrecht.
- c. Mitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3. Eine Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen und soll bis zum 30. April eines Kalenderjahres stattfinden, jedoch spätestens bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres.
- 4. Jede Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt per E-Mail oder per Brief sowie ergänzend für weitere interessierte Vereinsmitglieder über die Homepage des Vereins mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den



- geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
- 6. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder-/Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
- 7. Eine Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 10% der Mitglieder oder einem Drittel der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- 8. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - Wahl und Abwahl der Personen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- 9. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 11. Änderungen der Satzung oder des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- 12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn das von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 13. Jedes anwesende Mitglied mit Delegiertenstatus ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand und zum Kassenprüfer ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
  - Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. In der Mitgliederversammlung gem. § 16 ist jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 14. Über die Versammlungen ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und an die Delegierten zu versenden ist.



#### § 12 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren Personen.
  - Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Jugendwart
  - den Abteilungsleitern
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählt.
   Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt und die Abteilungsleiter von der jeweiligen Abteilungsversammlung gemäß der Abteilungsordnung.
  - Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 4. Die Mitglieder aller Vereinsorgane bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung führt. Die nächste Delegiertenversammlung wählt ein Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
- Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
  - Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen unter Einbeziehung des erweiterten Vorstandes beschließen.
  - Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
  - Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe, Abteilungen und Ausschüsse teilnehmen.
- 7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

  Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen,

die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf



Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 8. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören insbesondere
  - a. Beratung des Wirtschaftsplanes und Beschlussvorschlag an den geschäftsführenden Vorstand.
  - b. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses.
  - c. Beratung bei der Aufstellung und Änderung von Ordnungen.
  - d. Vorschlags- und Entscheidungsrecht über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

# § 13 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- 3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 4. Organe der Vereinsjugend sind
  - der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung
- 5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### § 14 Abteilungen

Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.

Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

# § 15 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt vier Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Mindestens zwei von ihnen prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Delegiertenversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes im Hinblick auf ihren Prüfungsauftrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils zwei der vier im geraden- und die anderen zwei- im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Kassenprüfung beauftragen.



### § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand.

Voraussetzung für eine Auflösung oder Fusion ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Sportbund des Rhein-Kreis Neuss e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 29.11.2018 beschlossen.